

# GSK Update

---

## Compliance – Sommerflaute oder Sommermärchen?

Hochsommerliche Betrachtungen zum aktuellen Stand von Compliance-Gesetzgebung und Verfolgungspraxis in Großbritannien, Frankreich, USA und Deutschland

---

### Executive Summary

- > Am 6. August 2019 veröffentlichte die für die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität zentral zuständige britische Behörde, das Serious Fraud Office (SFO), mit der *Corporate Co-operation Guidance* (CCG) Leitlinien zur Bewertung der Kooperationsbemühungen eines Unternehmens im Falle von Ermittlungen gegen das Unternehmen wegen einer Wirtschaftsstraftat.
- > Am 10. Juli 2019 veröffentlichte die Sanktionskommission der französischen Antikorruptionsbehörde (Agence française Anticorruption / AfA) ihre erste Entscheidung zur Beurteilung eines Compliance Management Systems (CMS) eines untersuchten Unternehmens, mit der festgestellt wurde, dass die zugrundeliegende Compliance-Gesetzgebung der Loi Sapin II nicht verletzt wurde und eine Verbesserung des CMS innerhalb von zwei Jahren positiv beurteilt wurde.
- > Am 30. April 2019 veröffentlichte das amerikanische Justizministerium (U.S. Department of Justice / DoJ) eine aktualisierte Version seiner Richtlinien zur Beurteilung von Compliance-Programmen in Unternehmen (Evaluation of Corporate Compliance Programs). Damit macht das DoJ abermals deutlich, dass es trotz starkem Gegenwind aus der eigenen Regierung den Anspruch und die Fähigkeit beibehält, in Compliance weiterhin international eine führende Rolle zu spielen.
- > In Deutschland wird weiter auf das im Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018 angekündigte Unternehmenssanktionsrecht gewartet.

### Der britische Hochsommer

Ungeachtet der laufenden BREXIT-Vorbereitungen hat das SFO am 6. August 2019 mit der Veröffentlichung der CCG erneut eine Orientierungshilfe zu Ermittlungen gegen Unternehmen bereitgestellt.<sup>1</sup>

Die Leitlinien dienen in erster Linie den Mitarbeitern des SFO als Unterstützung bei der Bewertung der Kooperationsanstrengungen eines Unternehmens und ergänzen insoweit die bereits 2009/2010 bzw. 2014 veröffentlichten Leitlinien *Joint Guidance on Corporate Prosecutions* (JGCP)<sup>2</sup> und den *Deferred Prosecution Agreements Code of Practice* (DPACP)<sup>3</sup>.

Zwar sind die CCG nicht ausdrücklich bindendes Recht. Nichtsdestotrotz wird es für Unternehmen in der Regel ratsam sein, diese Leitlinien zu kennen und sie gegebenenfalls im Rahmen von Ermittlungen zu beachten, da eine Kooperation mit dem SFO, die den in den CCG ausdrücklich beschriebenen Grundsätzen entspricht, normalerweise zu Gunsten des betroffenen Unternehmens berücksichtigt wird, insbesondere bei der Frage, ob und zu welchen Bedingungen der Abschluss einer Streitbeilegungsvereinbarung in Form eines sogenannten *Deferred Prosecution Agreements* (DPAs) in Betracht kommt (Ziffer 2.8.2.i. und 8.5. DPACP).

Um in den Genuss eines Bonus für kooperatives Verhalten zu kommen, muss nach den Regelungen von JGCP und CCG ein Unternehmen einen „ernsthaft proaktiven Ansatz“ bei der Aufklärung des vorgeworfenen Verhaltens verfolgen. Insbesondere müssen die Kooperationsbemühungen eines Unternehmens über das gesetzlich festgelegte Mindest-

---

<sup>1</sup> *Corporate Co-operation Guidance* vom 6. August 2019, [https://www.sfo.gov.uk/download/corporate-co-operation-guidance/?mod=article\\_inline](https://www.sfo.gov.uk/download/corporate-co-operation-guidance/?mod=article_inline)

<sup>2</sup> *Joint Guidance on Corporate Prosecutions*, Ende 2009 / Anfang 2019, <https://www.sfo.gov.uk/publications/guidance-policy-and-protocols/codes-and-protocols/>

<sup>3</sup> *Deferred Prosecution Agreements Code of Practice* vom 14. Februar 2014, <https://www.sfo.gov.uk/publications/guidance-policy-and-protocols/deferred-prosecution-agreements/>

maß hinausgehen. Dies beinhaltet vor allem die proaktive Aufklärung von vermutetem Fehlverhalten und strafrechtlich relevanten Sachverhalten, unabhängig von der Position der beteiligten Mitarbeiter, die zeitnahe Meldung eines solchen Fehlverhaltens an das SFO sowie die Sicherung und Bereitstellung von Beweismaterial für das SFO, einschließlich Finanzunterlagen, Zeugenaussagen und allgemeinen Informationen über das Unternehmen und den Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist.

Die nun veröffentlichte CCG ergänzt und aktualisiert in sinnvoller Weise das in Großbritannien bereits bestehende System an Leitlinien (vor allem JGCP, DPACP, *Code for Crown Prosecutors*, *Joint Prosecution Guidance of the Director of the SFO and the Director of Public Prosecutions on the Bribery Act 2010*)<sup>4</sup> zu Ermittlungen in Compliance Fällen und leistet damit einen Beitrag zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität sowohl im Vereinigten Königreich selbst als auch weltweit aufgrund der internationalen Geltung des UK Bribery Act 2010.

### Der französische Sommer 2019

Die Sanktionskommission (Commission des Sanctions) der AfA in Paris machte am 10. Juli 2019 ihre erste Entscheidung zur Beurteilung des CMS eines untersuchten Unternehmens publik.<sup>5</sup> Die oberste französische Antikorruptionsbehörde wurde mit der Einführung von Sapin II 2016<sup>6</sup> geschaffen und verfügt über das Recht, nicht nur das Vorhandensein der in *Sapin II* geforderten Compliance Prozesse und Kontrollen wie etwa einer Compliance Risikoanalyse oder einem Verhaltenskodex zu verifizieren, sondern die Qualität und Effektivität eines CMS auch über einen längeren Zeitraum hinweg zu beurteilen. Die AfA hatte ihrer Sanktionskommission den vorliegenden Fall zur Beurteilung vorgelegt und gerügt, dass das CMS des untersuchten Unternehmens insgesamt fünf gravierende Schwächen aufwies:

1. Methodische Fehler in der Compliance Risikoanalyse
2. Fehlende konkrete Beispiele von ausdrücklich verbotenem Verhalten im Verhaltenskodex

3. Versagen in der Implementierung eines effektiven Geschäftspartnerüberprüfungsprozesses
4. Mangelnde Aktualisierung der Dokumentation des internen Kontrollsystems (IKS)
5. Fehlen eines Prozesses zur eigenständigen CMS Beurteilung

Die Sanktionskommission verneinte Verletzungen von Sapin II Vorschriften und beurteilte die Entwicklung des CMS im untersuchten Unternehmen zwischen 2017 und 2019 als positiv – honorierte damit also die anhaltenden Anstrengungen des Unternehmens. Darüber hinaus hielt die Sanktionskommission fest, dass die AfA CMS Leitlinien<sup>7</sup> zwar kein direkt verpflichtendes Recht darstellen. Allerdings werden Unternehmen, die von diesen AfA CMS Leitlinien abweichen, darlegen müssen, dass der eingeschlagene Weg angemessen und letztlich in der CMS Gesamtsicht ebenfalls effektiv ist.

### Der amerikanische Frühsommer 2019

Mit der zuvor am 30. April 2019 veröffentlichten aktualisierten Version der DoJ CMS Richtlinien wurden die im Februar 2017 erstmals eingeführten CMS Richtlinien aktualisiert.<sup>8</sup>

Mit Hilfe dieser CMS Richtlinien soll eine einheitliche und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Beurteilung der Effektivität von CMS in Unternehmen gewährleistet werden. Die CMS-Richtlinien sollen insbesondere den bei Wirtschaftsstraftaten gegen die beteiligten Unternehmen ermittelnden Staatsanwälten helfen, die CMS Wirksamkeit zu beurteilen, um darauf aufbauend die rechtlichen Konsequenzen wie die Höhe einer möglichen Strafe oder die künftigen Compliance-Verpflichtungen eines Unternehmens bestimmen zu können. Für die Ermittler (und die beteiligten Unternehmen) ist dies von entscheidender Bedeutung, da sich im Fall einer durch ein Unternehmen begangenen Straftat insbesondere nach §8C2.5.(f)(1) der *U.S. Sentencing Guidelines* das Vorhandensein eines „effektiven Compliance- und Ethik-Programms“ strafmildernd auswirkt.

Die CMS-Richtlinien sind dabei im Zusammenhang mit anderen Leitlinien und Handlungsanweisungen

<sup>4</sup> vgl. <https://www.sfo.gov.uk/publications/guidance-policy-and-protocols/>

<sup>5</sup> Pressemitteilung der AfA vom 10. Juli 2019, abrufbar unter: <https://www.agence-francaise-anticorruption.gouv.fr/files/2019-07/CP%20Commission%20des%20sanctions.pdf>

<sup>6</sup> Loi Sapin II vom 10. Dezember 2016,:

<https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000033558528&categorieLien=id>

<sup>7</sup> veröffentlicht am 22. Dezember 2017:

<https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000036246476&dateTexte=&categorieLien=id>

<sup>8</sup> Pressemitteilung des DoJ vom 30. April 2019:

<https://www.justice.gov/opa/pr/criminal-division-announces-publication-guidance-evaluating-corporate-compliance-programs>.

an mit Wirtschaftsstraftaten befassten Staatsanwälte zu sehen wie beispielsweise dem *U.S. Justice Manual*, dessen Regelungen zum grenzüberschreitend anwendbaren *Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (FCPA)* ebenfalls kürzlich aktualisiert (März 2019) wurden<sup>9</sup> und auf das die CMS-Richtlinien an vielen Stellen verweisen, den *U.S. Sentencing Guidelines* (inklusive entsprechendem Handbuch, zuletzt aktualisiert im Jahr 2018), dem *FCPA Resource Guide* aus dem Jahr 2012<sup>10</sup> oder dem sogenannten *Benczkowski Memorandum* vom 11. Oktober 2018<sup>11</sup>, das Leitlinien für die Auswahl eines Monitors in strafrechtlichen Verfahren beinhaltet und im Zuge dessen auch die CMS Überprüfung vorausgesetzt wird.<sup>12</sup> Die CMS-Richtlinien verweisen auch auf internationale Compliance-Leitlinien wie die der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OWZE / OECD).<sup>13</sup>

Dabei erfindet das DoJ als weltweit führende Strafverfolgungsbehörde mit der aktuellen Auflage der CMS-Richtlinien das Corporate Compliance Rad definitiv nicht neu. Vielmehr fasst dieses Update die Inhalte der Originalversion aus dem Jahr 2017 und die Grundsätze der oben genannten Regelwerke zusammen und strukturiert diese anhand der drei Bewertungskriterien Design, Implementierung und Funktionstüchtigkeit.

### 1. CMS Design

Bei der Beurteilung des CMS Designs verfolgt das DoJ einen holistischen Ansatz und beurteilt ausgehend von der Risikobewertung sämtliche Aspekte, die ein dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes CMS beinhalten sollte. Dazu zählen interne Richtlinien und Prozesse, Schulungen und Kommunikation, die Möglichkeit, vertrauliche Hinweise und Bedenken zu äußern und interne Untersuchungen. Weiter ist nach den DoJ CMS-Richtlinien zu berücksichtigen, wie ein Unternehmen seine Geschäfts-

partner auswählt und überwacht sowie in einem möglichen M&A-Transaktionsprozess das Zielunternehmen überprüft und nach Übernahme integriert.

### 2. CMS Implementierung

Als zweiten Punkt sollen nach der aktuellen Version der DoJ CMS-Richtlinien die Ermittler prüfen, ob das CMS *effektiv*, d.h. ernsthaft und „*in good faith*“, mithin robust und nachhaltig im Unternehmen umgesetzt wird. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, ob und inwieweit sich das mittlere und obere Management des Unternehmens zu einem gesetzlich und ethisch korrekten Geschäftsverhalten bekennt und ein solches aktiv fördert, wie es um die Unabhängigkeit, Kompetenz bzw. Autorität sowie finanzielle und personelle Ausstattung der Compliance-Funktion des Unternehmens bestellt ist und welche disziplinarischen Maßnahmen mit Bezug zu Compliance-relevantem Verhalten vorgesehen sind, also Sanktionen bei Fehlverhalten und Anreize für ethisch korrektes Verhalten.

### 3. Funktionstüchtigkeit

Schließlich sind die DoJ Ermittler nach den aktualisierten CMS-Richtlinien dazu angehalten, die Funktionstüchtigkeit eines CMS in der Praxis zu beurteilen. In diesem Kontext sollen die Ermittler untersuchen, ob und inwieweit ein Unternehmen die Funktionsfähigkeit seines CMS regelmäßig selbst überprüft und das CMS entsprechend verbessert. Insbesondere ist dabei zu bewerten, ob und inwieweit das untersuchte Unternehmen sein CMS tatsächlich auf eingetretene Verstöße überprüft. Neben der rigorosen Aufklärung von Fehlverhalten jeder Art müssen Unternehmen präzise analysieren, wie genau es zu dem spezifischen Fehlverhalten gekommen ist. Auf dieser Grundlage müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um im Sinne eines „*lesson learned*“-Ansatzes künftiges Fehlverhalten dieser Art zuverlässig zu unterbinden.

## Der deutsche Hochsommer 2019

Während die USA und in zunehmendem Maß auch Großbritannien also durch eine Vielzahl an kontinuierlich aktualisierten Gesetzen und Leitlinien den aktuellen Stand der Technik bei Unternehmenssanktionen und Corporate Compliance konsequent weiterentwickeln und ebenso in Frankreich Compliance Standards von staatlicher Seite bewusst gesetzt werden, muss in der größten Volkswirtschaft

<sup>9</sup> US Justice Manual, Abschnitt. 9-47.120

<sup>10</sup> A Resource Guide to the U.S. Foreign Corrupt Practices Act; 14. November 2012, abrufbar unter: [www.justice.gov/criminal/fraud/fcpa](http://www.justice.gov/criminal/fraud/fcpa) and [www.sec.gov/spotlight/fcpa.shtml](http://www.sec.gov/spotlight/fcpa.shtml).

<sup>11</sup> Benczkowski, Brian A., Selection of Monitors in Criminal Division Matters, Memorandum an alle Mitarbeiter der Strafrechtsabteilung, 11 Oktober 2018.

<sup>12</sup> U.S. Justizministerium, Beurteilung von Compliance-Programmen in Unternehmen, S. 1.

<sup>13</sup> ebd., S. 18; Leitlinien für empfehlenswerte Verfahrensweisen in den Bereichen interne Kontrollsysteme, Ethik Und Compliance, 18 Februar 2010 abrufbar unter:

[https://www.oecd.org/berlin/themen/Annex%20II\\_Internal%20Control\\_GER.pdf](https://www.oecd.org/berlin/themen/Annex%20II_Internal%20Control_GER.pdf); Anti-Corruption Ethics and Compliance Handbook for Business ("OECD Handbook"), veröffentlicht in 2013 von OWZE, Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und Weltbank, abrufbar unter: <https://www.oecd.org/corruption/Anti-CorruptionEthicsComplianceHandbook.pdf>.

Europas weiter auf die Einführung eines neuen Sanktionsrechts für Unternehmen gewartet werden. Dabei wurde auch im Lande der export-starken Mittelständler und weltweit erfolgreichen „hidden champions“ die Notwendigkeit für ein Unternehmenssanktionsrecht bereits vor über 20 Jahren erkannt.

So sah ein aus dem Jahr 1997 stammender Entwurf des Landes Hessen<sup>14</sup> die Einführung von Verbandsstrafen und –maßregeln in den neu zu schaffenden §§ 76b ff. StGB vor. Unter anderem aufgrund dogmatischer und verfassungsrechtlicher Bedenken scheiterte jedoch diese Initiative.

Nachdem das Thema Unternehmenssanktionen immer wieder in Wissenschaft und Politik - dort insbesondere auf mehreren Justizministerkonferenzen - diskutiert worden war,<sup>15</sup> veröffentlichte am 19. September 2013 das nordrhein-westfälische Justizministerium einen „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden“ (Verbandsstrafgesetzbuch / VerbStrG-E), wonach Unternehmen direkt bestraft werden sollten, wenn deren Entscheidungsträger Straftaten begehen und dabei Pflichten des Unternehmens verletzen. Ferner sah der Entwurf eine Strafbarkeit für Unternehmen auch bei betriebsbezogenen Straftaten durch einfache Mitarbeiter vor, welche durch fehlende Überwachungsmaßnahmen ermöglicht wurden<sup>16</sup> Der Entwurf stieß jedoch in Wirtschaft und Medien auf harte Kritik. So titelte die Frankfurter Allgemeine Zeitung mit Blick auf den Entwurf zum VerbStrG: „Unternehmen droht die Todesstrafe und deren Belegschaften die Sippenhaft.“<sup>17</sup> Dementsprechend blieb es in der Zwischenzeit auch lediglich bei einem Entwurf.

Immerhin steht das Vorhaben der Neuregelung von Unternehmenssanktionen auch explizit in dem aktuellen Koalitionsvertrag aus dem Frühjahr 2018, in dem von den Koalitionären zugesichert wird, „dass Wirtschaftskriminalität wirksam verfolgt und angemessen geahndet wird“, „eine bundesweit einheitliche Rechtsanwendung“ geschaffen und „[d]urch klare Verfahrensregelungen [...] zudem die Rechts-

sicherheit der betroffenen Unternehmen erhöht wird“<sup>18</sup>. Zusätzlich haben zwischenzeitlich Rechtsexperten einen Entwurf für ein Unternehmenssanktionsrecht erarbeitet, allen voran die Forschungsgruppe *Verbandsstrafrecht* an der Universität Köln mit ihrem sogenannten Kölner Entwurf<sup>19</sup>.

Das Bundesjustizministerium (BMJV) hatte im April dieses Jahres angekündigt, „zeitnah“ einen Entwurf für ein Unternehmenssanktionsrecht vorzustellen. Die Europawahl vom 26. Mai 2019 und der damit zusammenhängende Abschied der Bundesjustizministerin Katarina Barley nach Brüssel erforderten eine Neubesetzung an der Ministeriumsspitze. Am 27. Juni 2019 hat mit Christine Lambrecht nach einigen Wochen der Vakanz eine neue Politikerin die Leitung des BMJV übernommen. Mit der ebenfalls neuen BMJV Staatssekretärin Margaretha Sudhof soll auch eine neue „Frau für das Unternehmensstrafrecht“<sup>20</sup> gefunden sein. Die nicht abreißen lassen Compliance-Krisen der jüngsten Zeit, wie beispielsweise der Cum-Ex-Skandal, der Geldwäsche-Skandal um die Deutsche Bank oder die Diesel-Affäre, verdeutlichen zum wiederholten Mal die Dringlichkeit einer effektiveren (Selbst-)Überwachung und Sanktionierung von Unternehmen – auf der Grundlage transparenter, bundeseinheitlicher CMS-Standards nach internationalen Stand der Technik. Compliance-Krisen schaden aber nicht nur dem Image des Wirtschaftsstandorts Deutschlands. Aufgrund fehlender rechtlicher Vorgaben entsteht auch eine große Rechtsunsicherheit für in Deutschland tätige Unternehmen und Personen – mit handfesten Problemen für die Betroffenen jenseits der regelmäßig drohenden Reputationschäden. Die letztlich vom Bundesverfassungsgericht am 27. Juni 2018<sup>21</sup> bestätigte Zulässigkeit der Durchsuchung von Kanzleiräumlichkeiten und Beschlagnahme von internen Untersuchungsberichten im Zuge von „Diesel-Gate“ wirft ein bezeichnendes Schlaglicht: Während das DoJ wiederholt die Notwendigkeit von internen Untersuchungen bekräftigt, herrscht hierzulande Konfusion, wie denn nun ein Unternehmen selbst und rechtssi-

<sup>14</sup> KK-OWiG/Rogall, 5. Aufl. 2018, OWiG § 30 Rn. 259

<sup>15</sup> ebd., Rn. 260 ff.

<sup>16</sup> Hein, Verbandsstrafgesetzbuch (VerbStrG-E) – Bietet der Entwurf Anreize zur Vermeidung von Wirtschaftskriminalität in Unternehmen?, CCZ 2014, 75 ff.

<sup>17</sup> F.A.Z. vom 13.11.2013, Ein Hilfssheriff in jedem Betrieb, Kommentar zum Unternehmensstrafrecht von Joachim Jahn, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/unternehmensstrafrecht-ein-hilfssheriff-in-jedem-betrieb-12661449.html>.

<sup>18</sup> GSK Update „Der Neue Koalitionsvertrag aus Unternehmenssicht – Aufbruch und Dynamik oder alter Wein in neuen Schläuchen?“ vom 09.02.2018 <https://www.gsk.de/de/news-presse/aktuelle-news/d/gsk-update-der-neue-koalitionsvertrag-aufbruch-und-dynamik-oder-alter-wein-in-neuen-schlaechen/>

<sup>19</sup> Köllner/Mück, Praxiskommentar zum Kölner Entwurf eines Verbandsanktionengesetzes – VerbSG-E, NZI 2018, 311 ff.

<sup>20</sup> FAZ vom 23. Juli 2019:

<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/margaretha-sudhof-neue-frau-fuer-das-unternehmensstrafrecht-16299078.html?GEP=s5>

<sup>21</sup> BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 27. Juni 2018 - 2 BvR 1287/17; Mayer, Eric, Gündel, Gerhard, Feiler, Harald, Beschlagnahme von internen Untersuchungsberichten, GSK Update vom 13.7.2018, abrufbar unter <https://www.gsk.de/uploads/media/GSK-Update-BVerfG-Beschlagnahme-Interne-Untersuchungen-Juli2018.pdf>.

cher dieser international gefestigten Erwartungshaltung nachkommen kann. Viele Fragen bleiben in Deutschland derzeit offen: Welche Maßnahmen erwarten Aufsichtsbehörden und Justiz von Unternehmen zur Verhinderung von Straftaten? Welche Prozesse und Kontrollen muss der Inhaber eines Unternehmens bzw. ein für den Bereich Compliance verantwortlicher Mitarbeiter vorweisen können, um sich gegebenenfalls persönlich von einem Unterlassens-Vorwurf exkulpieren zu können? Welche Rechte hat ein Unternehmen in einem Ermittlungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf Durchsuchungen und Beschlagnahme von Dokumenten und Daten?

### Ausblick

Ohne Zorn und Eifer muss auch im dritten Regierungsjahr der aktuellen U.S. Administration nüchtern festgehalten werden, dass das DoJ auf beständig hohem Niveau die international führende Strafvollstreckungsbehörde in Sachen Compliance bleibt. Auch wenn der derzeit amtierende – und vielleicht auch im nächsten Jahr für eine zweite Amtszeit wiedergewählte – U.S. Präsident sich bereits lange vor seiner Wahl im Jahr 2012 wahrlich nicht als großer FCPA Anhänger geoutet hatte<sup>22</sup>, trotz des DoJ einem anhaltend turbulenten politischen Umfeld in Washington D.C. und definiert weiter den internationalen Stand der Technik bei Corporate Compliance. Ein kurzer Blick auf die aktuelle „Top-Ten“<sup>23</sup> der zehn größten FCPA-Fälle untermauert sowohl die Lebendigkeit der Rechtsmaterie FCPA als auch den weltweit ungebrochenen Verfolgungsdrang des DoJ: Die Hälfte aller aktuellen Top-Ten Fälle stammen einschließlich der aktuellen Nummer Eins Petrobras aus den letzten beiden Jahren. Und nur ein von zehn Top-Ten Fällen betrifft mit KBR noch ein US Unternehmen. Die restlichen neun Unternehmen haben ihre Zentralen auf drei unterschiedlichen Kontinenten. Und auch in Großbritannien zeigen sich die Strafverfolger trotz politischen Ausnahmezustands gewillt und in der Lage, in Sachen Wirtschaftskriminalität stets „up to date“ bleiben zu wollen.

In keinem anderen Land außerhalb Deutschlands sind so viele international erfolgreiche Unternehmen – darunter gerade auch im Ausland produzie-

rende oder vertreibende Mittelständler – heimisch. Dies bedeutet schlicht, dass nicht nur die Dax30 Konzerne sich intensiv mit der DoJ Strafverfolgungspraxis beschäftigen müssen, sondern wegen der äußerst weitreichenden Anwendbarkeit des FCPAs – eines im Übrigen 42 Jahre alten Gesetzes – eben auch die Mittelständler. Es genügt der Verdacht einer Bestechung irgendeines (und nicht unbedingt amerikanischen) ausländischen Amtsträgers irgendwo auf dieser Welt, um bei gleichzeitiger Nutzung des US Banken- oder Telekommunikationsnetzwerks auf dem Radarschirm des dem DoJ unterstellten US Federal Bureau of Investigation (FBI) zu landen. International werden die USA als „Mutterland der Compliance“ als Vorbild angesehen.

Unsere französischen Nachbarn wissen auch, Ihr gesetzliches Compliance Werkzeug – wiederum nebst Richtlinien und einer zentralen Behörde – effektiv gegen Unternehmen einzusetzen. So hat die AfA bereits in fünf Korruptions- und Geldwäschefällen mit den beteiligten Unternehmen aus Frankreich und der Schweiz sogenannte *Conventions Judiciaire d'Interêt Public* (CJIPs), also DPA-ähnliche Vereinbarungen zur Beilegung der erhobenen Vorwürfe, abgeschlossen und damit insgesamt Strafzahlungen in Höhe von über einer halben Milliarde Euro eingenommen.<sup>24</sup>

Das Vereinigte Königreich hatte bereits zuvor 2010 den UK Bribery Act<sup>25</sup> – ein Gesetz, das definitiv auch unabhängig von einem wann und wie hart auch immer stattfindenden BREXIT seine grenzüberschreitende Anwendbarkeit beibehalten wird – ein Regelwerk geschaffen, welches es dem SFO ermöglicht, Unternehmen für korruptes Verhalten im In- und Ausland übrigens auch für Bestechung von Unternehmen zu belangen. Inklusiv des am 3. Juni 2019 abgeschlossenen Verfahrens gegen das deutsche Transport- und Logistikunternehmen FH Bertling, das wegen Bestechungszahlungen an Mitarbeiter eines staatlichen Öl-Konzerns in Angola eine Geldstrafe von 850.000 GBP zahlen muss, hat das SFO mittlerweile insgesamt sechs Strafverfahren gegen Unternehmen abgeschlossen und damit ebenfalls über eine halbe Milliarde GBP kassiert.<sup>26</sup>

Dieser hochsommerliche Blick über die Landesgrenzen hinaus verdeutlicht einmal mehr die internatio-

<sup>22</sup> Donald Trump Interview with CNBC; May 15, 2012, <http://fcpaprofessor.com/donald-trump-the-fcpa-is-a-horrible-law-and-it-should-be-changed/>

<sup>23</sup> The FCPA Blog, March 3, 2019, <http://www.fcpablog.com/blog/2019/3/11/with-mts-in-the-new-top-ten-just-one-us-company-remains.html>

<sup>24</sup> <https://www.agence-francaise-anticorruption.gouv.fr/fr/convention-judiciaire-dinteret-public>

<sup>25</sup> UK Bribery Act 2010 vom 08.04.2018, abrufbar unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/23/contents>

<sup>26</sup> <https://www.sfo.gov.uk/our-cases/>

nale Tendenz zur Konvergenz in materieller Rechtslage, unterstützenden Leitlinien und tatsächlicher Verfolgungspraxis. Da sehr viele deutsche Unternehmen weltweit erfolgreich agieren, sind und bleiben sie eben auch der Anwendung internationaler Gesetze ausgesetzt – und dies unabhängig davon, wann und mit welchem Regelungsgehalt ein neues deutsches Unternehmenssanktionsrecht eingeführt wird. Daher sind diese Unternehmen gut beraten, die aktuelle Großwetterlage hierzulande in Sachen Compliance nicht als Sommerflaute oder Sommermärchen abzutun. Ein Anlass zur Untätigkeit ist ganz bestimmt nicht ersichtlich. Im Gegenteil, die internationale Praxis schafft vielmehr Anreize, bewusst und nachhaltig – also nicht nur in einer Sommerlaune - in effektives Compliance Management zu investieren.

---

Eric Mayer

Rechtsanwalt

Standort München

eric.mayer@gsk.de

Matthias Wollert, LL.M. (UCT)

Rechtsanwalt

Standort München

matthias.wollert@gsk.de

Jan Schröter, B. Sc. (Engineering)

Standort München

jan.schroeter@gsk.de

---

## Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

## Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

[www.gsk.de](http://www.gsk.de)

## GSK STOCKMANN

### BERLIN

Mohrenstraße 42  
10117 Berlin  
Tel +49 30 203907-0  
Fax +49 30 203907-44  
berlin@gsk.de

### FRANKFURT/M.

Taunusanlage 21  
60325 Frankfurt  
Tel +49 69 710003-0  
Fax +49 69 710003-144  
frankfurt@gsk.de

### HAMBURG

Neuer Wall 69  
20354 Hamburg  
Tel +49 40 369703-0  
Fax +49 40 369703-44  
hamburg@gsk.de

### HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31  
69115 Heidelberg  
Tel +49 6221 4566-0  
Fax +49 6221 4566-44  
heidelberg@gsk.de

### MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8  
80539 München  
Tel +49 89 288174-0  
Fax +49 89 288174-44  
muenchen@gsk.de

---

### LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA  
44, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxembourg  
Tel +352 2718 0200  
Fax +352 2718 0211  
luxembourg@gsk-lux.com